



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung  
Amt: Rechtsamt  
Erstelldatum: 30.06.2022  
Vorlagen-Nr.: BV/286/2022

### Parken für E-Autos (Verlängerung der Bevorrechtigungen)

#### Beratungsfolge:

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss

24.11.2022

#### Sachstandsbericht:

Mit Beschluss des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energieausschusses Nr.27 vom 25.11.2020 wurde der Verkehrsüberwachungsdienst angewiesen, bis zum 31.12.2022 keine Fahrzeuge mit E-Kennzeichen auf städtisch bewirtschafteten Parkflächen zu verwarren.

Diese Regelung gilt mangels Ermächtigung nicht in Bereichen, die nicht städtisch sind (z.B. Parkdecks oder Alleetiefgarage) und auch nicht für Zonen, in denen das Parken mit Parkscheibe zugelassen ist.

Auf dem Großparkplatz Naabwiesen sind Fahrzeuge mit E-Kennzeichen gem. § 9a FzV bereits seit Herbst 2015 von der Parkscheinplicht ausgenommen. Der Parkplatz ist daher mit dem Zeichen „Elektrofahrzeuge frei“ gekennzeichnet.

Die Zahl der E-Autos ist kontinuierlich gestiegen. Beim erstmaligen Beschluss 2017 gab es keine Weidener Fahrzeuge mit E-Kennzeichen, 2020 waren es 190 von 35.700 Fahrzeugen (0,5%), zum 23.09.2022 waren es 781 von 36.318 (2,15 %).

Bis 31.12.2026 dürfen E-Fahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge und von außen aufladbare Hybridfahrzeuge, deren Reichweite unter ausschließlicher Nutzung elektrischer Antriebsmaschinen mindestens 40 km beträgt) auf Grund des Elektromobilitätsgesetz (EmoG) beim Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen bevorrechtigt werden.

Auf Grund des Klimawandels sollten E-Fahrzeuge auch weiterhin als Zwischentechnologie gefördert werden. Allerdings empfiehlt die Verwaltung eine Höchstparkdauer, um ein Dauerparken auf den begrenzten öffentlichen Parkflächen zu vermeiden. Hintergrund sind vereinzelt Verkehrsteilnehmer, die an neuralgischen Punkten (z.B. nahe dem Eingang der Notaufnahme des Klinikums) die kostenlose Parkmöglichkeit als Dauerparkeinrichtung nutzen und den vorhandenen Parkraum über die Maße zu Lasten der übrigen Verkehrsteilnehmer nutzen. Die Verwaltung empfiehlt daher die Verlängerung der Maßnahme unter der Prämisse, dass die E-Fahrzeuge mit Parkscheibe und maximal bis zur jeweiligen Höchstparkdauer parken dürfen.



**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personelle Auswirkungen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Nichtverwarnung sinken die Einnahmen aus den Parkgebühren und Verwarnungen. Eine absolute Höhe ist jedoch mangels valider Daten nicht möglich.

**Beschlussvorschlag:**

Es besteht Kostenfreiheit auf dem Großparkplatz Naabwiesen für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen. Zusätzlich werden E-Fahrzeuge auf von der Stadt Weiden bewirtschafteten Parkflächen wegen Parken ohne Parkscheins bis 31.12.2024 nicht verwarnt. Zur Vermeidung von Dauerparkern gelten die Höchstparkzeiten auch für PKW mit E-Kennzeichen. Die Einhaltung der Höchstparkdauer ist mit Parkscheibe nachzuweisen.

**Anlagen:**

Keine Anlage vorhanden